KR-Nr. 35a/2008

Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative von Esther Guyer betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission vom 27. Februar 2009,

beschliesst:

I. Auf die parlamentarische Initiative KR-Nr. 35/2008 von Esther Guyer wird nicht eingetreten.

Minderheitsantrag von Esther Guyer, Barbara Angelsberger, Jean-Luc Cornaz, Ralf Margreiter und Rahel Walti:

- I. Auf die parlamentarische Initiative KR-Nr. 35/2008 von Esther Guyer wird eingetreten.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 27. Februar 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Ruedi Lais Jacqueline Wegmann

^{*} Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Lais, Wallisellen (Präsident), Barbara Angelsberger, Urdorf; Jean-Luc Cornaz, Winkel; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Andreas Federer, Thalwil; Hans Frei, Regensdorf; Raphael Golta, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Ralf Margreiter, Oberrieden; Walter Müller, Pfungen; Walter Schoch, Bauma; Peter Uhlmann, Dinhard; Rahel Walti, Thalwil; Claudio Zanetti, Zollikon; Hansueli Züllig, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 28. Januar 2008 reichten Esther Guyer, Ralf Margreiter und Alfred Heer eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

Kantonsrat

- § 11 Abs. 1 unverändert.
- ² Dem Kantonsrat obliegt:
- die Wahl der Mitglieder des Bankrates und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bankrates.

Ziff. 2–7 unverändert.

Bankorgane

§ 14. Die Organe der Bank sind:

lit. a. unverändert.

b. die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident

lit. c-d unverändert.

Bankrat

§ 15. ¹ Der Bankrat besteht aus 11 Mitgliedern einschliesslich der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten.

Abs. 2–4 unverändert.

Ausschüsse

§ 15 a Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident darf dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

Bankpräsidium

- § 16. Der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten obliegt:
- die Überwachung des Vollzuges der Bankratsbeschlüsse.
- 2. die Ernennung und Entlassung der nicht vom Bankrat gewählten Direktionsmitglieder.
- 3. die Erledigung von unaufschiebbaren Geschäften, die in die Kompetenz des Bankrates fallen, wobei in solchen Fällen nachträglich die Genehmigung des Bankrates einzuholen ist.
- 4. die Entscheidung über die der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten gemäss Organisationsreglement vorbehaltenen Gegenstände.

Generaldirektion

§ 17 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Im Bankrat haben die Mitglieder der Generaldirektion beratende Stimme.

Abs. 4 unverändert.

Die Bank wird durch die Bankpräsidentin oder den Bank- Vertretung präsidenten und die Generaldirektion sowie die übrigen Zeichnungsberechtigten vertreten.

§ 25 Abs. 1 unverändert.

Haftung

² Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident und die Mitglieder des Bankrates sowie die Generaldirektion und die Revisionsstelle haften der Bank und dem Staat sowie den Gläubigerinnen und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten und den Inhaberinnen und Inhabern von Partizipationsscheinen für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Kanton und Bank werden vom Kantonsrat vertreten.

Abs 3 unverändert

Am 11. Februar 2008 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 114 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Spezialkommission an den Bankrat

Die PI Guyer verlangt die Verminderung des heute dreiköpfigen, vollamtlichen Bankpräsidiums auf einen vollamtlichen Bankpräsidenten bzw. eine Bankpräsidentin, der oder die gleichzeitig den Bankrat präsidiert. Dadurch würde sich die Mitgliederzahl des Bankrates von 13 auf 11 reduzieren. Im Laufe der bisherigen Kommissionsarbeiten wurden ergänzende Vorschläge eingebracht, die unter anderem die Organstellung des Bankpräsidiums abschaffen wollen.

Nachdem in den Jahren 2002/2003 bereits einmal eine Spezialkommission eingesetzt worden war, welche sich unter anderem mit diesen strukturellen Fragen befasste, hat sich die aktuelle Spezialkommission noch einmal mit den damaligen Überlegungen und Argumenten vertraut gemacht. Sie ist zum Schluss gekommen, dass sich die Organisationsstruktur, die im Jahr 2003 beschlossen und anschliessend umgesetzt wurde, grundsätzlich bewährt hat. Dazu gehört insbesondere das dreiköpfige Bankpräsidium als eigenständiges Organ der Bank. An der politischen Verankerung der Führung der Bank soll festgehalten werden, weil die ZKB eine Staatsbank mit einem politischen Auftrag ist. Die Bank ist gut geführt; sie hat sich insbesondere in der aktuellen Finanzkrise gut behauptet. Es besteht kein Anlass, an dieser Organisationsstruktur etwas zu ändern. Deshalb ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, auf eine Verminderung des Bankpräsidiums auf eine Person gemäss PI Guver und die verlangte Änderung des Kantonalbankgesetzes sei – unabhängig von der Antwort auf die Frage der Organstellung des Bankpräsidiums – nicht einzutreten.

Standpunkt der Kommissionsminderheit

Die Bank hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt und wird in naher Zukunft mit neuen Herausforderungen konfrontiert werden, die eine Überprüfung der Strukturen der Bank rechtfertigen. Dazu geeignet ist der heutige Zeitpunkt, in dem man nicht aufgrund äusserer Vorkommnisse unter Druck steht. Die Kommissionsminderheit stellt eine Durchmischung von Aufgaben sowie Überschneidungen von Kompetenzen zwischen Bankpräsidium, Bankrat und Generaldirektion fest. Aufgaben und Kompetenzen gilt es im Sinne einer Verbesserung der Corporate Governance zu entflechten und neu zuzuordnen. Diese Haltung wird auch durch entsprechende Stellungnahmen der Eidg. Bankenkommission gestützt, die sie zuhanden der früheren Spezialkommission sowie in allgemeinen öffentlichen Verlautbarungen abgegeben hat. Das Ziel muss eine Stärkung des Bankrates als oberstem Leitungsgremium sein. Mit dem Wegfall der Hierarchiestufe Dreierpräsidium werden die übrigen Mitglieder des Bankrates als einzelne und das Gremium insgesamt gestärkt.

Das Bankpräsidium soll aus den operativen Aufgaben herausgelöst werden, um sich vermehrt den strategischen Aufgaben des Bankrates zu widmen. Gestützt auf diese Überlegungen ist die separate Organstellung des Bankpräsidiums nicht mehr zweckmässig.

3. Stellungnahme des Bankrates

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank erachtet die vorgeschlagene Änderung des Kantonalbankgesetzes als nicht notwendig. Eine Verkleinerung des Bankpräsidiums und des Bankrates kann nicht unabhängig von der Kompetenzordnung beurteilt werden und hätte einschneidende Auswirkungen auf die heute gültige, bewährte Regelung. Der Bankrat erachtet es als nicht zweckmässig, die ausgewogene Organisation der Aufsichtsbehörden zu ändern und deren Kompetenzen einzuschränken.

4. Antrag der Kommission

Die Spezialkommission nimmt die Stellungnahme des Bankrates der ZKB zur Kenntnis. Weiterhin beantragt eine Mehrheit der Kommission Nichteintreten auf die PI, während eine Minderheit auf die PI Guyer eintreten will.